

## Rechtsprechung

Der Bericht wird mit einem kurzen Querschnitt durch die Gerichtspraxis des Steuer- und Enteignungsgerichts, des Verfahrensgerichts sowie des Kantonsgerichts, Abteilung Zivil- und Strafrecht, im Jahr 2003 abgeschlossen.

### I. Steuer- und Enteignungsgericht Abteilung Steuergericht

Das Steuergericht hat im Berichtsjahr beispielsweise in den nachstehenden Steuerrechtsfragen richtungsweisende Entscheide gefällt:

#### *Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten / Lehrgang zum Executive MBA-Programm*

Die Aufwendungen für den Lehrgang zur Erlangung des Titels eines "Executive Master of Business Administration (MBA)" stellen für einen Chemiker keine notwendigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten i.S. von § 29 Abs. 1 lit. a StG, sondern nicht abzugsfähige Ausbildungskosten dar, da ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf als Chemiker nicht besteht.

#### *Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit gemischter Zweckverfolgung*

Verfolgt eine juristische Person teilweise gemeinnützige oder öffentliche und teilweise religiöse oder andere Zwecke, können Zuwendungen an sie dann abgezogen werden, wenn die Verwendung der Spenden für die steuerlich privilegierte Zwecksetzung (Gemeinnützigkeit) auf die Dauer und für die Steuerbehörden nachvollziehbar sichergestellt ist. Die Empfängerin muss für den ausschliesslich gemeinnützigen Teil in der Regel getrennte Rechtsträger schaffen oder dann ausnahmsweise mindestens klar getrennte Rechnungen mit einem eigenen Einzahlungskonto führen. Das Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass die bestimmungsgemässe Verwendung der Spenden im Einzelnen ohne weiteres überprüft werden kann. Den Nachweis für die Erfüllung dieser strengen Anforderungen hat der abzugsfordernde Steuerpflichtige zu erbringen. Wird der Beweis nicht oder nicht genügend erbracht, wird die Zuwendung nicht zum Abzug zugelassen.

### *Abzugsfähigkeit von Bausparrücklagen bei Ferienwohnungen/-häusern*

Gemäss § 29<sup>bis</sup> Abs. 1 StG können gebundene Sparrücklagen, die geäufnet werden, um erstmalig ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum in der Schweiz zu beschaffen, in der doppelten Höhe der Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der bundesrätlichen Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3) von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Als ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne von § 29<sup>bis</sup> Abs. 1 StG gelten auch Ferienwohnungen und -häuser, die von der steuerpflichtigen Person für Ferienaufenthalte oder die Vermietung genutzt werden. Im vorliegenden Fall sind die Rekurrenten seit dem Jahr 1998 Eigentümer einer Ferienwohnung in Italien, weshalb die Steuerverwaltung die von ihnen in den Jahren 1999 bis 2001 getätigten Bausparrücklagen zu Recht nicht zum Abzug von den steuerbaren Einkünften zulies.

### *Abzugsfähigkeit der Kosten für die In-Vitro-Fertilisation als Krankheitskosten*

Die In-Vitro-Fertilisation mit Embryotransfer gehört laut Anhang 1 zur Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 nicht zu den obligatorisch zu Lasten der Versicherung gehenden Leistungen. Nach Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 muss es sich bei einer Leistung, für welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten übernimmt, um eine wissenschaftlich anerkannte Therapiemassnahme handeln, welche wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Ziel des KVG ist es, den Versicherten einerseits eine medizinische Grundversorgung von guter Qualität zu gewährleisten, sie jedoch andererseits vor übermässiger, nicht mehr tragbarer finanzieller Belastung durch zu hohe Prämien und Kostenbeteiligungen zu schützen. Für die Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit einer IVF-Behandlung ist im Gegensatz dazu aus steuerrechtlicher Sicht nicht massgebend, ob die angewandte Behandlung diesen Anforderungen entspricht. Massgebend ist einzig, ob eine legale, ärztliche Behandlung medizinisch indiziert ist und zur Beseitigung oder Linderung des Krankheitszustands bzw. zu dessen Überwindung führt. Die IVF ist ein im Rahmen des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998, in Kraft seit 1.1.2001, erlaubtes Fortpflanzungsverfahren. Im zu beurteilenden Fall stand unwidersprochen fest, dass die von der Rekurrentin selber getragenen Kosten für eine In-Vitro-Fertilisation aufgrund eines

Geburtsgebrechens/Krankheit des Rekurrenten entstanden sind und deshalb zum Abzug zugelassen werden.

## **II. Steuer- und Enteignungsgericht Abteilung Enteignungsgericht**

Die Abteilung Enteignungsgericht hat im Berichtsjahr beispielsweise in den nachstehenden Rechtsfragen richtungsweisende Entscheide gefällt:

### *Höhe der Entschädigung für einen an den Strassenbau abzutretenden Landstreifen*

Der mit einem Bauverbot belegte Landstreifen zwischen Strasse und Baulinie - bei überbauten Grundstücken ungeachtet seiner Gestaltung als Vorgartenland bezeichnet - wird tiefer als das übrige Land bewertet, wenn die bauliche Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigt wird. Gestatten die kommunalen Bestimmungen den Einbezug des Landes, das für Strassen und Anlagen abgetreten wird, in die Nutzungsberechnung, so bleibt durch eine Nutzungsumlagerung weiterhin die ganze Parzellenfläche für die Bebauungs- und Nutzungsziffer bestimmend. Die enteignete Person hat sich die Nutzungsumlagerung (Nutzungsprivileg) als Teil der ihr zu stehenden Entschädigung anrechnen zu lassen, ansonsten sie durch die Enteignung wirtschaftlich besser gestellt wäre, als vorher.

### *Kostendeckungsprinzip bei Wasser- und Kanalisationsanschlussbeiträgen*

Die Äufnung finanzieller Rücklagen verletzt das Kostendeckungsprinzip erst, wenn sie objektiv nicht mehr gerechtfertigt ist, was insbesondere dann zutrifft, wenn die Höhe der Reserven den vorsichtig geschätzten Finanzbedarf des betroffenen Verwaltungszweigs übersteigt. Im Hinblick auf die Kostendeckungsfrage liegt es nahe, das Verhältnis zwischen Kosten und Beitragsaufkommen zu vergleichen. Dabei sind die gesamten Kosten, die für die Erstellung des Werkes notwendig sind, zu beachten. Bei bereits erstellten Werken ist für die Bestimmung der Unkosten auf deren Wiederbeschaffungswert abzustützen. Als Wiederbeschaffungswert wird der Wert gesehen, welcher für ein funktions- und wertgleiches betriebliches Vermögensobjekt zum Zeitpunkt der Überprüfung aufgewendet werden müsste. Aufgrund der Tatsache, dass für die Kontrolle der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist,

ergibt sich auch, dass eine auf zukünftige Aufwendungen und Einnahmen beschränkte Gegenüberstellung nicht sachgerecht wäre.

#### *Einbezug einer Hangentwässerung in die Strassenbaukosten*

Kann eine provisorische Beitragsverfügung selbständig mit Beschwerde angefochten werden, so zeitigt ein Beschwerdeverzicht nach der Rechtsprechung in der Regel Verwirkungsfolge. Ordnet jedoch der kommunale Gesetzgeber im Strassenreglement explizit an, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die definitive Beitragsverfügung sowohl die Beitragspflicht als solche, als auch die Höhe oder die Fälligkeit des Beitrags angefochten werden können, so ist die Beschwerde zuzulassen.

Eine Hangentwässerung, welche unterirdisch das Bodenwasser ausserhalb des Baugebietsperimeters sammelt und dieses durch eine Sickerleitung in die Sauberwasserleitung einer entfernteren Strasse einleitet, stellt keine Drainage im Sinne der Strassenentwässerung dar, da kein räumlicher Zusammenhang zwischen Drainage und beitragsbegründender Strasse besteht. Dient die Hangentwässerung auch funktionell nicht der Strasse, für welche Beiträge erhoben werden, so dürfen deren Kosten nicht zu den (auf die Anwänder zu überwälzenden) Baukosten der Strassenerstellung gerechnet werden, wenn das massgebende Strassenreglement eine Bestimmung vorsieht, wonach die Kosten von Werkleitungen, welche nicht ausschliesslich Strassenzwecken dienen, nicht zu den Strassenbaukosten gezählt werden dürfen.

*(Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.)*

### III. Verfahrensgericht in Strafsachen

Im letzten Jahr hat das Verfahrensgericht beispielsweise folgende wesentliche Entscheide zur Auslegung der neuen Strafprozessordnung gefällt:

#### *Keine Prüfung der Zulässigkeit von Beweismitteln im Haftverlängerungsverfahren*

Im Rahmen eines Haftverlängerungsverfahrens prüft das Verfahrensgericht nur, ob genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Angeschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen haben könnte. Dabei hat der Haftrichter bei der Prüfung des allgemeinen Haftgrunds des dringenden Tatverdachts dem Sachrichter nicht vorzugreifen. Insbesondere hat er die Beweise nicht erschöpfend und abschliessend zu würdigen (BGE 116 Ia 143, E. 3c.). Im Rahmen eines Haftverlängerungsverfahrens prüft das Verfahrensgericht deshalb nicht die Zulässigkeit von Beweismitteln. Dies könnte allenfalls Gegenstand einer Verfahrensbeschwerde gemäss § 120 StPO sein. Ein Entscheid des Verfahrensgerichts in diesen Fragen wäre allerdings nur für das Untersuchungsverfahren bindend und nicht für den Sachrichter, welcher über die Zulässigkeit sämtlicher eingereichter Beweismittel selber entscheidet.

(Beschluss vom 23.12.03 i.S. M.T., H 2003/0147)

#### *Verbindlichkeit der Feststellung eines prozessualen Verschuldens im Einstellungsbeschluss für einen Beschluss betreffend ungerechtfertigte Strafverfolgung*

In denjenigen Fällen, in denen die verfahrensabschliessende Behörde zusammen mit der Einstellung und der Verteilung der Verfahrenskosten auch über die Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung befindet, ist die entscheidende Behörde an die Feststellung des Vorliegens eines prozessualen Verschuldens im Beschluss gebunden (NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, Rz. 1209). Mit anderen Worten, wenn dem Angeschuldigten kein prozessuales Verschulden vorgeworfen wird und die Kosten deshalb zu Lasten des Staates gehen, so hat er entsprechend der Praxis des Verfahrensgerichts Anspruch auf eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, ausser es handelt sich um einen Bagatellfall (G 2002/0048, G 2002/0059). Ebenso ist die verfahrensabschliessende Behörde bei einer Auferlegung der Verfahrenskosten auf den Angeschuldigten wegen Vorliegens eines prozessualen Verschuldens an diese Feststellung bei der Beurteilung

der Entschädigung gemäss § 33 Abs. 1 StPO gebunden. In diesen Fällen muss eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung ganz oder teilweise verweigert werden. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen hätte sonst zur Folge, dass die Entscheide in sich widersprüchlich wären (so auch: Niklaus SCHMID, in: ANDREAS DONATSCH/NIKLAUS SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 43/22). Somit hat die Feststellung des Vorliegens eines prozessualen Verschuldens im Einstellungsbeschluss eine präjudizierende Wirkung für den Entschädigungsentscheid, wenn gleichzeitig eine Kostenauflegung an den Angeschuldigten oder gestützt auf § 31 Abs. 2 Satz 1 StPO an den Staat erfolgt.

Die ständige Praxis des Verfahrensgerichts sieht vor, dass ein Angeschuldigter gegen die Begründung eines Einstellungsbeschlusses alleine („Motivappellation“) keine selbständige Beschwerde erheben kann, ausser die Begründung des Einstellungsbeschlusses selber würde ein strafrechtliches Verschulden des Angeschuldigten festhalten (G 2000/0010, Einstellung gemäss Art. 66<sup>bis</sup> StGB und G 2001/0037, Einstellung gemäss § 136 Abs. 1 lit. c StPO). Wird in der Begründung des Einstellungsbeschlusses ein prozessuales Verschulden des Angeschuldigten festgestellt und werden diesem gestützt darauf die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt, so kann die Frage des prozessualen Verschuldens nur im Rahmen einer Beschwerde gegen den Kostenentscheid überprüft werden. Erwächst der Kostenentscheid in Rechtskraft, so ist das Verfahrensgericht bei der Beurteilung der Beschwerde gegen die Abweisung des Entschädigungsbegehrens an die Feststellung eines prozessualen Verschuldens im Einstellungsbeschluss gebunden (G 2002/0037). Werden hingegen dem Angeschuldigten trotz Feststellung eines prozessualen Verschuldens im Einstellungsbeschluss keine Verfahrenskosten auferlegt, so kann der Angeschuldigte mangels Beschwer keine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss führen. Dieser Umstand bedeutet aber keineswegs, dass das Verfahrensgericht im Rahmen einer Beschwerde gegen die nachfolgende Abweisung des Entschädigungsbegehrens an die Feststellung des prozessualen Verschuldens im Einstellungsbeschluss gebunden wäre. (Beschluss vom 6.8.03 i.S. C.P., G 2002/0075)

*Eine Therapie gegen den Willen des Betroffenen kann keine Ersatzmassnahme sein*

Die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bzw. von Ersatzmassnahmen bezweckt nicht die Bestrafung des Angeschuldigten, sondern ermöglicht erst die Abklärung der Schuldfrage und somit die Erhärtung oder Verwerfung der Unschuld (SYLVA FISNAR, Ersatzanordnung für Untersuchungshaft und Sicherheitshaft im

zürcherischen Strafprozess, Zürich 1997, S. 18). Die Untersuchungshaft bzw. Ersatzmassnahmen dürfen deshalb nicht anstelle der Strafe treten, auch wenn ein Angeschuldigter geständig ist oder als überführt gelten muss (ANDRÉ HÄNNI, Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft, Zürich 1980, S. 4). Zusätzlich kann durch die Untersuchungshaft die Fortsetzung der bisherigen deliktischen Tätigkeit oder bei schwerwiegenden Delikten die Ausführung dieser verhindert werden.

Bei der Anordnung einer Therapie handelt es sich um einen eher schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Ein solcher Eingriff bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn. Das Verfahrensgericht hat in seinem Beschluss vom 24. Januar 2003 (F 2002/0039) festgehalten, dass es im Kanton Basel-Landschaft keine Norm gibt, welche es dem Untersuchungsrichter ermöglicht, im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Massnahmen im Sinne einer Sanktion bzw. Therapie gegen den Willen des Betroffenen anzuordnen. Vielmehr können solche Ersatzmassnahmen nur verfügt werden, wenn das Einverständnis des Betroffenen vorliegt (analoge Anwendung von § 89 StPO), sei es ausdrücklich oder stillschweigend, indem mindestens eine entsprechende Verfügung anerkannt wird.

Dies schliesst selbstverständlich die allfällige spätere Anordnung einer ambulanten therapeutischen Begleitung als Weisung in einem Strafbefehl nicht aus.

(Beschluss vom 18.11.03 i.S. F.A., F 2003/0057)